

Bekanntmachung

des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie über den Erlass der Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Offshore-Windparks „Nordlicht II“ am 29.10.2025

I.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) hat gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1, 70 Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) am 29. Oktober 2025 eine Plangenehmigung für das oben genannte Vorhaben – Az.: BSH/5111/Nordlicht II/PGV – erlassen.

Gemäß § 70 Absatz 1 Satz 2 WindSeeG in Verbindung mit § 98 Nummer 1 WindSeeG ist die Plangenehmigung auf der Internetseite des BSH und in einer überregionalen Tageszeitung öffentlich bekanntzumachen.

Für das o. g. Vorhaben war von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) abzusehen, § 72a Absatz 1 WindSeeG.

II.

Eine digitale Ausfertigung der Plangenehmigung samt den plangenehmigten Unterlagen ist gemäß § 27a VwVfG

vom 29.10.2025 bis 12.12.2025, jeweils einschließlich,

hier im Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben abrufbar.

III.

Die Plangenehmigung kann nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht (Anschrift: Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg) erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Absatz 2 WindSeeG in Verbindung mit § 43e Absatz 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Plangenehmigung gestellt und begründet werden (§ 76 Absatz 2 WindSeeG in Verbindung mit § 43e Absatz 1 Satz 2 EnWG).

Hinweis:

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO nur innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erlangung der Kenntnis von den Tatsachen gestellt und begründet werden (§ 76 Absatz 2 WindSeeG in Verbindung mit § 43e Absatz 2 EnWG).

Im Auftrag

Michael Gehrke

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Hamburg, den 29. Oktober 2025

Az.: BSH/5111/Nordlicht II/PGV